

An die
Stadt Bad Fallingbostal
Sozialamt
Vogteistr. 1
29683 Bad Fallingbostal

Eingangsstempel

Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Grundschule

Antragssteller/in	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	
Name und Geburtsdatum des Kindes: (bitte je Kind einen eigenen Antrag stellen)	
Aktenzeichen:	
Ich beziehe folgende Leistungen:	<input type="checkbox"/> Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) <input type="checkbox"/> Leistungen nach dem SGB XII <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (bitte Bescheid beifügen) <input type="checkbox"/> Wohngeld nach dem WoGG (bitte Bescheid beifügen) <input type="checkbox"/> Leistungen nach dem AsylbLG

Ich beantrage folgende Leistung(en):

gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der

Hermann-Löns-Schule

Grundschule Dorfmark

Dieser Antrag wird für den Bewilligungszeitraum fristwährend gestellt. Für die tatsächliche Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen werde ich jeweils einen gesonderten Antrag mit den dazugehörigen Nachweisen einreichen.

Bitte betrachten Sie diesen Antrag als gegenstandslos, wenn keine weitere Antragstellung meinerseits erfolgt. Auf eine Bescheiderteilung verzichte ich in diesem Fall.

Erklärung:

Ich versichere die Richtigkeit meiner oben gemachten Angaben. Ich werde dem Sozialamt der Stadt Bad Fallingbostal **unverzüglich** alle Änderungen mitteilen, die Auswirkung auf die Leistung haben könnten. Das als Anlage beigefügte **Hinweisblatt „Information zum Bildungspaket“** habe ich gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Sofern ich Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung beantragt habe, erkläre ich mich einverstanden, dass die Schule von der Bewilligung Kenntnis erhält.

Ort, Datum

Unterschrift

Information zum Bildungspaket

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II¹ und XII² wurden die Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in Familien mit Bezug von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) sowie Wohngeld und Kinderzuschlag eingeführt.

Der Landkreis Heidekreis ist Träger der neuen Leistungen. **Die Leistungen werden vom Sozialamt Ihrer Wohnortgemeinde bearbeitet.**

Antragsberechtigt für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ausnahme: Bei der soziokulturellen Teilhabe sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres antragsberechtigt.

Folgende Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es:

- 1) Teilnahme an Tagesausflügen, die von den Schulen oder Kindertagesstätten organisiert werden. Die Kosten für mehrtägige Ausflüge werden wie bisher erstattet.
- 2) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, und zwar 70,- € zum 01.08. und 30,- € zum 01.02. eines jeden Jahres. Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger/innen müssen diese Leistung beantragen. Leistungsempfänger/innen nach SGB II und XII erhalten die Schulbedarfsleistung ohne Antrag zu den vorgenannten Terminen.
- 3) Schülerbeförderung für Schüler/innen, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von Dritten übernommen werden. Sie haben einen entsprechenden Eigenanteil aus Ihrem Regelbedarf zu leisten.
- 4) Lernförderung (Nachhilfe) für Schüler/innen, die geeignet und erforderlich ist, um das vorgegebene Lernziel zu erreichen. Reichen die bestehenden Schulangebote nicht aus, müssen Sie eine Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit der Nachhilfe vorlegen.
- 5) Mittagessen in den Schulen oder in Kindertageseinrichtungen (gilt auch für Kindertagespflege), in denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden. Der Eigenanteil beträgt 1,- € pro Essen.
- 6) Soziokulturelle Teilhabe: Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten. Dafür werden pro Monat höchstens 10,00 € berücksichtigt.

Bei den Punkten 1 und 4 bis 6 besteht lediglich ein Anspruch auf Sach- oder Dienstleistungen. Hierfür genügt in der Regel die Vorlage eines Kostennachweises. Ihre Wohnortgemeinde rechnet dann direkt mit dem Anbieter (z. B. Schule, Sportverein) ab. **Eine Erstattung auf Ihr Konto ist nicht möglich!** Nur für Schulbedarf und Schülerbeförderung (Punkte 2 und 3) bekommen Sie Geldleistungen.

Das konkrete Antrags- und Abrechnungsverfahren sprechen Sie bitte direkt mit Ihrem Sozialamt ab. Grundsätzlich gilt: Erst die Leistung beantragen (Ausnahme für SGB II und SGB XII Empfänger/innen: Punkt 2)!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in im örtlichen Sozialamt.

Viele

¹ Zweites Buch Sozialgesetzbuch

² Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch